

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Kommunalisierung des Landrats sowie  
des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung**

**Vom 21. März 2005**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Artikel</b>
Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	1
Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes	2
Gesetz zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus	3
Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	4
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	5
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	6
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden	8
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	9
Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes	10
Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit	11
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	12
Änderung der Hessischen Landkreisordnung	13
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung	14
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz	15
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	16
Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	17
Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes	18
Änderung des Hessischen Wassergesetzes	19
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz	20
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	21
Änderung des Hessischen Forstgesetzes	22
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	23
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	24
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	25
Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes	26
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes	26a
Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen	26b
Änderung des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main	26c
Übergangsvorschriften	26d
Aufhebung von Vorschriften	27
Zuständigkeitsvorbehalt	28
In-Kraft-Treten	29

**Artikel 1<sup>1)</sup>****Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung****§ 1****Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung**

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist weiterhin zuständig für

1. die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die Aufsicht über die Zweckverbände nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
2. den bei ihm gebildeten Anhörungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

sowie für die Aufgaben, die dieser Behörde durch Rechtsvorschrift übertragen werden.

(2) Die bisher von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als allgemeine Ordnungsbehörde mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206), sowie die Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes, der Förderung in den Bereichen Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus sowie des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung sowie die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön werden jeweils dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung übertragen.

(3) Die bisher von den Landräten des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises sowie des Landkreises Gießen als Behörden der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als Zentrale Ausländerbehörden nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden gehen auf das jeweils zuständige Regierungspräsidium über. Im Regierungsbezirk Kassel werden die in Satz 1 genannten Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Kassel übertragen.

(4) Die übrigen von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung über die Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 hinaus wahrgenommenen Aufgaben werden dem Kreisausschuss des jeweiligen Landkreises zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

**§ 2****Auflösung des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung**

Der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung wird aufgelöst. Die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes werden jeweils dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

**§ 3****Überleitung und Versetzung der Bediensteten der Landräte sowie der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gilt die Übernahme der im Dienst des Landes stehenden Bediensteten der Landräte mit Ausnahme der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörde nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden eingesetzten Bediensteten sowie der Bediensteten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zu den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten als vollzogen. Dies gilt auch für die bei den Landräten sowie Oberbürgermeistern beschäftigten nebenberuflichen Tierärztinnen und Tierärzte, Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure, Geflügelfleischkontrolleurinnen und Geflügelfleischkontrolleure sowie die zu den Landräten abgeordneten Bediensteten des Landesbetriebs Hessen-Forst. Mit der Übernahme der Bediensteten gilt die Einsparverpflichtung nach § 2 Abs. 2 des Zukunftssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in Höhe von 80,5 Stellen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Höhe von 79,0 Stellen als erbracht.

(2) Sind Angestellte zum Zeitpunkt der Überleitung in eine Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen, die einen Bewährungsaufstieg nach § 23a Bundes-Angestelltentarifvertrag vorsieht, wird ab dem Zeitpunkt des möglichen Aufstiegs eine persönliche Zulage gewährt. Diese bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der tatsächlich zustehenden Vergütung und der Vergütung, die bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses zum Land infolge des Bewährungsaufstiegs zustehen würde. Soweit Angestellte im Schreibdienst zum Zeitpunkt des Übergangs in die Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag eingruppiert sind, wird die Bewährungszulage nach Fußnote 1, soweit sie bereits gewährt wird, weiterhin, ansonsten ab dem Zeitpunkt des möglichen Ablaufs der Bewährungszeit in Form einer persönlichen Zulage gewährt. Ange-

<sup>1)</sup> GVBl. II 300-40

stellten im Schreibdienst, die zum Zeitpunkt des Übergangs eine Funktionszulage nach Protokollnotiz Nr. 3 oder 6 oder eine Leistungszulage nach Protokollnotiz Nr. 4 oder 7 des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag erhalten, wird diese Zulage in Form einer persönlichen Zulage weiterhin gewährt. Sämtliche persönlichen Zulagen werden nur gewährt, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind und solange diese Zulagen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung gewährt werden können. Satz 2 gilt entsprechend. Auf die persönlichen Zulagen werden künftige allgemeine Vergütungs- oder Lohnerhöhungen sowie Einkommensverbesserungen durch geänderte Eingruppierung oder Einreihung voll angerechnet. Die Anwendung des § 71 BAT wird durch die gesetzliche Überleitung der Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen.

(3) Die bisher für die Erledigung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landräte des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises und des Landkreises Gießen gelten mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes als zum jeweils zuständigen Regierungspräsidium versetzt.

#### § 4

##### Bereitstellung von Einrichtungen

(1) Landeseigene Liegenschaften und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich oder überwiegend für die Erledigung der Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie in den Bereichen der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus genutzt wurden, gehen mit dem Einverständnis des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt in dessen oder deren Eigentum über. Ein Kaufpreis ist dem Land nicht zu zahlen.

(2) Sind in einer dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft von der Kommunalisierung nicht betroffene Dienststellen des Landes Hessen untergebracht, sind diese weiterhin mietkostenfrei unterzubringen.

(3) Die Veräußerung oder Umnutzung einer vom Land dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Land erfolgen. Im Falle mangelnder Einigung kann das Land die entschädigungslose Rücküberweisung des Grundstücks verlangen. Ansonsten bleibt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Verfügungsberechtigt. Im Falle der Veräußerung oder Umnutzung einer vom Land dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft kann der Landkreis oder die kreis-

freie Stadt für die anderweitige Unterbringung der Bediensteten gegenüber dem Land keine Kosten geltend machen.

(4) Das Land beantragt die für die Eigentumsübertragung an Liegenschaften erforderliche Berichtigung des Grundbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Zum Nachweis des Eigentumsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, dass das Eigentum dem neuen Eigentümer zusteht. Rechtshandlungen, die durch die Umsetzung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das Gleiche gilt für die Berichtigung, Löschung oder sonstige Eintragung in öffentlichen Büchern.

(5) Erfolgt keine Eigentumsübertragung, ist das Land verpflichtet, die für die Erfüllung in Abs. 1 genannten Aufgaben zur Verfügung gestellte Liegenschaft weiterhin im bisherigen Umfang bereitzustellen und betriebsbereit zu halten. Ist vonseiten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine anderweitige Unterbringung beabsichtigt, wird vom Land der Mietwert der bisher genutzten landeseigenen Liegenschaft erstattet, der von dem für die Finanzen zuständigen Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kommune zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ermittelt wird.

#### § 5

##### Kostenerstattung

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird vom Land Hessen ein jährlicher Festbetrag als Kostenpauschale gezahlt, der

- den Jahresbedarf an laufenden Personalausgaben nach den Dezemberbezügen 2004 für die zum Stichtag 31. Dezember 2004 bei den Landräten und Oberbürgermeistern beschäftigten Landesbediensteten, die in Bereichen eingesetzt sind, deren Mitarbeiter auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergeleitet werden,
- eine Beihilfenpauschale in Höhe von 1 700 Euro pro Jahr für jede übergeleitete Beamtin und jeden übergeleiteten Beamten sowie
- die im Haushalt 2005 veranschlagten Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus unter Anrechnung der in diesen Bereichen veranschlagten Gebühreneinnahmen

beinhaltet.

Im Festbetrag enthalten sind auch die Mietkosten an die Kommunen bzw. Dritte, die bisher gezahlt wurden, und die Kosten für die Unterhaltung der Liegenschaften. Nicht enthalten sind die Kosten für IT-Verfahren, die vom Land zentral eingeführt und betrieben werden. Der

Festbetrag für das Jahr 2005 wird um die Zeit bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes anteilig gekürzt.

(2) Der für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ermittelte Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird zu einem Zwölftel jeweils zum 1. eines Monats im Voraus den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

(3) Der nach Abs. 2 ermittelte Betrag erhöht sich für den einzelnen Landkreis um einen Anteil an einem Betrag von 1,6 Millionen Euro, den das Land den Landkreisen zum Ausgleich von Bedarfsspitzen jährlich zur Verfügung stellt. Dieser Betrag erhöht sich in den fünf Jahren ab 2005 um jeweils 120 000 Euro. Für die einzelne kreisfreie Stadt erhöht sich der nach Abs. 2 ermittelte Betrag in den fünf Jahren ab 2005 um einen Anteil an einem Betrag von 200 000 Euro, den das Land den kreisfreien Städten zum Ausgleich von Bedarfsspitzen zur Verfügung stellt. Die Verteilung des Betrages auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gemeinsam durch das für das Innere zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Die Verteilung orientiert sich an der Einwohnerzahl und der Anzahl der übergeleiteten Bediensteten.

(4) Abschiebekosten werden wie bisher vom Land erstattet.

#### § 6

##### Versorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die mit In-Kraft-Treten des Gesetzes von den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte nach § 3 übernommenen Landesbediensteten einschließlich ihrer Hinterbliebenen mit Eintritt des Versorgungsfalles. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Versorgungslasten für die nach diesem Zeitpunkt von ihnen eingestellten Bediensteten. Zu den Versorgungslasten gehören auch Ausgleichszahlungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz und Nachversicherungen in die gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Die Beihilfenaufwendungen für einen ausgeschiedenen Beamten und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgung vom Land zu tragen ist, trägt das Land ebenfalls.

(3) Für die Festsetzung der Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium in Kassel zuständig.

#### § 7

##### Personalvertretung

Bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die betroffenen Personalvertretungen des jeweiligen Landrats sowie des jeweiligen Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung mit der Personalvertretung der

jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zusammengefasst. Der Personalrat des Kreis Ausschusses oder des Magistrats gilt als Personalrat der aufnehmenden Dienststelle.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### **Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes**

#### § 1

##### Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sind in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister auf der unteren Verwaltungsebene zuständig, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wahr. Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, die Bediensteten und Einrichtungen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien und des für das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung können die Aufsichtsbehörden dem Landrat und dem Oberbürgermeister Weisungen im Einzelfall nur ausnahmsweise bei drohender Krisengefahr und in Fällen von kreisübergreifender oder besonderer Bedeutung erteilen und ihre Befugnisse ausüben.

(3) Die bei den Landräten sowie bei den Oberbürgermeistern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nehmen die Aufgaben der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, soweit sie die für Tierärzte erforderliche Befähigung nach den Vorschriften der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben.

<sup>3)</sup> GVBl. II 350-92

## § 2

## Gefahrenabwehr

(1) Die Aufsichtsbehörden können in Notsituationen, insbesondere im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche oder zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Bevölkerung durch Zoonosen, Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände oder in anderen Fällen des Vollzuges des öffentlichen Veterinärwesens einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung, zur Gefahrenabwehr im Benehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorübergehend über Fachpersonal, das ihrer Aufsicht untersteht, verfügen und einen Einsatz in einer anderen Gebietskörperschaft anordnen. Die Verwendung kann auch bei einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde erfolgen. Die Anordnung darf nicht länger als zur Gefahrenabwehr erforderlich andauern. Eine Personalanforderung, die über vier Wochen hinausgeht, kann nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Die Kosten werden nicht erstattet.

(2) Das für das Veterinärwesen und den Verbraucherschutz zuständige Ministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen, die zu einer Anordnung nach Abs. 1 berechtigen, anordnen, dass den kommunalen Behörden verfügbare Sachmittel auch in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Kosten werden nicht erstattet.

## § 3

## Standards

(1) Die für das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und den Verbraucherschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Standards können insbesondere vorgeschrieben werden für:

1. Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen,
2. Aufbereitung und Lieferung von Daten,
3. Informationstechnologie oder
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten.

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des für das Innere zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die aufgrund der Festlegung von Standards erwachsenden zusätzlichen Kosten werden vom Land ge-

tragen. Einsparungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

## § 4

## Inanspruchnahme des Landeslabors

Die Leistungen des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor werden für Untersuchungen im Bereich des Veterinärwesens sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung den kommunalen Behörden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kostenfreiheit gilt nicht in Fällen, in denen die Kosten einer Untersuchung durch Bescheid der anordnenden Behörde gegenüber Dritten geltend gemacht werden können. Die kommunalen Behörden sind verpflichtet, die Leistungen des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor in Anspruch zu nehmen.

## § 5

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 3<sup>3)</sup>

**Gesetz zum Vollzug von Aufgaben  
in den Bereichen der Landwirtschaft,  
der Landschaftspflege,  
der Dorf- und Regionalentwicklung  
und des ländlichen Tourismus**

## § 1

(1) Für die Aufgaben der Landwirtschaft und der Landschaftspflege sowie der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus sind auf der unteren Verwaltungsebene der Landrat, soweit es sich um Förderungsangelegenheiten handelt, und im Übrigen der Kreisausschuss

1. des Landkreises Bergstraße,
2. des Landkreises Darmstadt-Dieburg – auch für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Groß-Gerau,
3. des Landkreises Fulda,
4. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
5. des Hochtaunuskreises – auch für den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main,
6. des Landkreises Kassel – auch für die Stadt Kassel,
7. des Lahn-Dill-Kreises – auch für den Landkreis Gießen,
8. des Landkreises Limburg-Weilburg – auch für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden,
9. des Main-Kinzig-Kreises,
10. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
11. des Odenwaldkreises,

<sup>3)</sup> GVBl. II 800-54

12. des Schwalm-Eder-Kreises,
  13. des Vogelsbergkreises,
  14. des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
  15. des Werra-Meißner-Kreises,
  16. des Wetteraukreises
- zuständig.

(2) Die für die Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Raum zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Dienstbezirke für die Aufgabenbereiche nach Abs. 1 im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften durch Rechtsverordnung abweichend zu bestimmen. Dabei darf die Anzahl der nach Abs. 1 zuständigen Landräte für den Aufgabenbereich der Förderung durch Finanzmittel der Europäischen Union für die Landschaftspflege, die Landwirtschaft, die Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus nicht erhöht werden. Die Funktionsfähigkeit der jeweils betroffenen Aufgabenbereiche muss gewährleistet bleiben.

(3) Der Landrat nimmt die Aufgaben der Förderung im Bereich der Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung wahr. Er untersteht insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums. Die Kreisausschüsse nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Weisungsangelegenheit wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien und des für die Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie für die Dorf- und Regionalentwicklung und den ländlichen Tourismus zuständigen Ministeriums.

## § 2

### Standards

(1) Die für Landwirtschaft, Landschaftspflege, Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug zu bestimmen. Standards können insbesondere vorgeschrieben werden für:

1. Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen,
2. Aufbereitung und Lieferung von Daten,
3. Informationstechnologie oder
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten.

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens des für das Innere zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Die aufgrund der Festlegung von Standards erwachsenden zu-

sätzlichen Kosten werden vom Land getragen. Einsparungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

## § 3

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Artikel 4<sup>1)</sup>

### Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

## § 1

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist das Regierungspräsidium, soweit sich aus § 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Ministeriums vereinbaren, Teile der Sachverhaltsermittlung durch eines der Regierungspräsidien erledigen zu lassen.

## § 2

(1) Zuständig für die Entgegennahme und die Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden sind die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern, in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(3) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 als Weisungsaufgaben wahr.

## § 3

(1) Staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen, bei denen von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht abgewichen werden soll, bedürfen der Zustimmung des für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Ministeriums.

(2) Das für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständige Ministerium kann ein gemeinsames automatisiertes Verfahren für die Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren einrichten; es kann die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuständigen Behör-

<sup>1)</sup> GVBl. II 301-2

den verpflichten, das gemeinsame automatisierte Verfahren zu nutzen. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

#### § 4

Die Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 14. August 1967 (GVBl. I S. 149), geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (GVBl. I S. 318)<sup>5)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

### Artikel 5<sup>6)</sup>

#### Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 7 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809), wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Angabe „, des Landrats“ eingefügt.

### Artikel 6<sup>7)</sup>

#### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2004 (GVBl. I S. 278), werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

### Artikel 7<sup>8)</sup>

#### Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „als Behörde der Landesverwaltung“ gestrichen.
2. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Allgemeine Ordnungsbehörden sind

1. die fachlich zuständigen Ministerien als Landesordnungsbehörden,
2. die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden,
3. die Landräte in den Landkreisen und die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden,
4. die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden.

Aufgaben der Gefahrenabwehr, die von den Landräten und Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) wahrzunehmen sind, sind Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Ordnungsbehörde können der Bürgermeister (Oberbürgermeister) hauptamtliche Beigeordnete sowie der Landrat hauptamtliche Kreisbeigeordnete zu ihren ständigen Vertretern bestimmen. Diese werden auch bei Anwesenheit des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) oder des Landrats an deren Stelle tätig, soweit diese sich nicht vorbehalten, selbst tätig zu werden. Die hauptamtlichen Beigeordneten sind dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) sowie die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten dem Landrat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Bestellung der ständigen Vertreter kann jederzeit widerrufen werden.“

3. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Städten“ die Worte „und Landkreisen jeweils“ eingefügt.
  - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. die Kosten der übrigen allgemeinen Ordnungsbehörden vom Land,“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Inwieweit den Landkreisen die Kosten der Kreisordnungsbehörde zu erstatten sind, wird durch Gesetz geregelt.“

### Artikel 8<sup>9)</sup>

#### Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt ge-

<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 301-1

<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 212-5

<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 230-5

<sup>8)</sup> Ändert GVBl. II 310-63

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 310-74

ändert durch Verordnung vom 13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Maßnahmen eingeleitet“ die Worte „oder eine Anhörung durchgeführt“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Angabe „(BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)“ und die Angabe „(BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2004 I S. 28)“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:

„diese Regelung gilt für Lebenspartnerschaften entsprechend.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Familienangehörigen“ werden die Worte „und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

d) In Abs. 7 wird die Angabe „24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ durch die Angabe „30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Abweichend von §§ 1 und 1a sind zuständig für Vollstreckungsmaßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, auch

wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben,

1. das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden,

2. das Regierungspräsidium Gießen als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Gießen,

3. das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Stadt Kassel.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes vorliegen. Zuständige Behörde für die Erteilung der Duldung und für Maßnahmen nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist die nach § 1 zuständige Ausländerbehörde. Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags geduldet wird.

(2) Die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde nehmen abweichend von § 1 zusätzlich die Aufgaben der Ausländerbehörden wahr, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist. Insoweit ist abweichend von § 1 zuständig

1. das Regierungspräsidium Darmstadt auch in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden,

2. das Regierungspräsidium Kassel auch in der Stadt Kassel.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes, § 86 des Asylverfahrensgesetzes und § 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986) ist die Ausländerbehörde.“

4. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 9<sup>10)</sup>

#### Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Ka-

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 312-12

tastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 511), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - „(3) Der Landrat in den Landkreisen, der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr.“
2. § 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - „Die Aufsichtsbehörden können den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen.“

#### Artikel 10<sup>11)</sup>

##### Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes

Das Hessische SammlungsGesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:
  - „§ 10
  - Aufgabenträger und zuständige Behörde
  - (1) Die in diesem Gesetz begründeten Verwaltungsaufgaben obliegen den Kreisausschüssen und Gemeindevorständen zur Erfüllung nach Weisung. Den Kreisausschüssen und Gemeindevorständen können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall kann eine Weisung nur erteilt werden, wenn der Kreisausschuss oder der Gemeindevorstand seine Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.
  - (2) Für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss Erlaubnisbehörde. Soweit sich Sammlungen über das Gebiet eines Landkreises hinaus erstrecken, entscheidet der Kreisausschuss, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.
  - (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde nach Abs. 2 zuständig wäre, wenn es

sich um eine erlaubnisbedürftige Sammlung handeln würde.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    - „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
    - „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 11<sup>12)</sup>

##### Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 25 Aufgabenübergang“ die Angabe „§ 25a Beauftragung“ eingefügt.
2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Beauftragung

Der Landrat kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt mit der Durchführung von Auftragsangelegenheiten beauftragen. Die Regelung gilt entsprechend für den Oberbürgermeister. Der Landrat kann Auftragsangelegenheiten auf den Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen. Die Übertragung der Aufgabe bedarf neben der Zustimmung der beauftragten Behörde auch der Zustimmung des zuständigen kommunalen Organs und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

3. In § 35 werden nach dem Wort „Landrat“ die Worte „als Behörde der Landesverwaltung“ eingefügt.

#### Artikel 12<sup>13)</sup>

##### Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 223), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe „Achter Teil: Landesverwaltung in kreisfreien Städten § 146a“ gestrichen.

<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 316-15

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 330-9

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 331-1

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Weisungsaufgaben,  
Auftragsangelegenheiten

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bürgermeister und Oberbürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 71 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten Bürgermeister (Oberbürgermeister) Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Wenn es den Umständen des Einzelfalls nach erforderlich ist, können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Behörde ausüben.“

3. § 37 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinden wahrnehmen,“

- 3a. In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „64.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

- 3b. Dem § 39a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum hauptamtlichen Beigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 43 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) wahrnimmt,“

5. In § 136 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landrat“ die Worte „als Behörde der Landesverwaltung“ eingefügt.
6. Nach § 146 wird die Angabe „Achter Teil: Landesverwaltung in kreisfreien Städten“ gestrichen.
7. § 146a und §§ 149 bis 150 werden aufgehoben.

**Artikel 13<sup>14)</sup>**

**Änderung der Hessischen  
Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 223), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Weisungsaufgaben,  
Auftragsangelegenheiten

(1) Den Landkreisen können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Landrat nimmt die Aufgaben als Kreisordnungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr. Ihm können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Landkreise sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Landrat nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit des Kreistages und des Kreisausschusses in haushalts- und personalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 45 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 332-1

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten Landrat Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Wenn es den Umständen des Einzelfalls nach erforderlich ist, können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Behörde ausüben.“

- 2a. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „64.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
- 2b. In § 37a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.“
3. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden Satz 3 bis 5 gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Landrat nimmt als Behörde der Landesverwaltung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen die Aufsicht (Komunal- und Fachaufsicht) über die kreisangehörigen Gemeinden sowie weitere Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz in dieser Funktion übertragen werden.“
- c) Abs. 8 wird aufgehoben.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Landkreise stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegen, die Bediensteten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

#### Artikel 14<sup>15)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung

§ 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lebensmittel- und Weinüberwachung obliegt in den Landkreisen dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach

§ 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung und in den kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.“

#### Artikel 15<sup>16)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in der jeweils geltenden Fassung, den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den unmittelbar geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung sind zuständig:“
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. in den Landkreisen der Landrat sowie in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.“
- c) Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 2  
(1) Den Landräten sowie den Oberbürgermeistern werden Bienensachverständige zur Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen beigeordnet.  
(2) Die Bienensachverständigen werden durch die Landräte sowie die Oberbürgermeister auf Vorschlag der Imkerverbände bestellt.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schätzer und Schätzerinnen werden von den Landräten sowie den Oberbürgermeistern auf die Dauer von drei Jahren bestellt und verpflichtet.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes zugezogene andere approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte sind ebenfalls von den Landräten sowie den Oberbürgermeistern zu verpflichten, sofern sie nicht allgemein als Sachverständige vereidigt sind.“

<sup>15)</sup> Ändert GVBl. II 355-13

<sup>16)</sup> Ändert GVBl. II 356-171

**Artikel 16<sup>17)</sup>****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54, 71), wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält folgende Fassung:

**„§ 43****Verwaltungskosten**

Die dem Land zustehenden, bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten werden nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis überlassen.“

2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberbürgermeisters“ werden die Worte „oder des Landrats“ eingefügt.

**Artikel 17<sup>18)</sup>****Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 575) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch die Worte „in den Landkreisen der Kreisausschuss“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

**Artikel 18<sup>19)</sup>****Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 517), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch die Worte „Kreisausschüssen, die in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind,“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch das Wort „Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch die Worte „Landrates, der in § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch die Worte „Kreisausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ und das Wort „Amtes“ durch das Wort „Dienstbezirks“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben“ durch die Worte „Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes werden die Worte „Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch das Wort „Kreisausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1,“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ durch das Wort „Kreisausschuss nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 19<sup>20)</sup>****Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

In § 93 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) erhalten Abs. 3 bis 5 folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben der unteren Wasserbehörde werden dem Kreisausschuss und dem Magistrat der kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“

<sup>17)</sup> Ändert GVBl. II 41-16

<sup>18)</sup> Ändert GVBl. II 56-8

<sup>19)</sup> Ändert GVBl. II 800-42

<sup>20)</sup> Ändert GVBl. II 85-7

(4) Weisungen nach Abs. 3 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(5) Soweit die kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das Gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt oder der Landkreis an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.“

#### Artikel 20<sup>21)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 608), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abgabe“ ein Komma und das Wort „Abgabegläubiger“ angefügt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu.“
2. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der in einem Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand ist dem für die Abwasserabgabe zuständigen Ministerium über die obere Wasserbehörde zum 1. November für das jeweilige laufende Haushaltsjahr, erstmals zum 1. November 2005, getrennt nach Sach- und Personalaufwand, zu melden.“

#### Artikel 21<sup>22)</sup>

##### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

<sup>21)</sup> Ändert GVBl. II 85-24  
<sup>22)</sup> Ändert GVBl. II 85-45  
<sup>23)</sup> Ändert GVBl. II 86-7  
<sup>24)</sup> Ändert GVBl. II 87-26

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ ersetzt durch das Wort „Kreisausschuss“.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Gehören dem Verband nur Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wasserverbandsgesetzes an, ist der Kreisausschuss und in kreisfreien Städten der Magistrat Aufsichtsbehörde.“
- c) In Abs. 4 und 6 wird jeweils das Wort „Landrat“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### Artikel 22<sup>23)</sup>

##### Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 5 Zuständigkeit der Landräte“ durch die Angabe „§ 5 Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 8 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate“
  - b) In Satz 1 werden die Worte „Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Behörden der Landesverwaltung sind zuständige Behörden“ durch die Worte „Der Kreisausschuss in den Landkreisen und der Magistrat in den kreisfreien Städten sind zuständig“ ersetzt.

#### Artikel 23<sup>24)</sup>

##### Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

§ 44 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520), erhält folgende Fassung:

„(3) Untere Fischereibehörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.“

#### **Artikel 24<sup>25)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

In § 38 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520), werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.

#### **Artikel 25<sup>26)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes**

§ 30a des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde führt die Aufsicht über die Biosphärenreservate. Die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön nimmt der Landrat des Landkreises Fulda als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung wahr.“

2. Abs. 4 wird Abs. 5.

#### **Artikel 26<sup>27)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

In § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) werden die Worte „als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen“ durch die Worte „Aufgaben nach § 4 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4 der Hessischen Landkreisordnung wahrnehmen“ ersetzt.

#### **Artikel 26a<sup>28)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

In § 211 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 224), wird das Wort „achtundsechzigsten“ durch das Wort „einundsiebzigsten“ ersetzt.

#### **Artikel 26b<sup>29)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Dem § 10 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54, 66), wird folgender Satz angefügt:

„Zum Landesdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.“

#### **Artikel 26c<sup>30)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main**

In § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 224), wird als Satz 4 eingefügt:

„Zur Verbandsdirektorin oder zum Verbandsdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.“

#### **Artikel 26d**

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung.

(2) Auf Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits gewählt wurden, findet Art. 26a keine Anwendung.

#### **Artikel 27**

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278)<sup>31)</sup>.
2. Die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

<sup>25)</sup> Ändert GVBl. II 87-32

<sup>26)</sup> Ändert GVBl. II 881-17

<sup>27)</sup> Ändert GVBl. II 305-5

<sup>28)</sup> Ändert GVBl. II 320-20

<sup>29)</sup> Ändert GVBl. II 300-5

<sup>30)</sup> Ändert GVBl. II 330-46

<sup>31)</sup> Hebt auf GVBl. II 300-17

vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353)<sup>32)</sup>.

**Artikel 28**

**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die

Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 29**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Weimar

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

In Vertretung  
des Hessischen Ministers  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
der Hessische Minister  
der Finanzen  
Weimar

<sup>32)</sup> Hebt auf GVBl. II 332-2